

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für alle derzeitigen und künftigen Lieferverträge haben die nachstehenden Lieferbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich im Liefervertrag abgeändert oder ausgeschlossen werden. Hiermit verlieren frühere, etwa anders lautende Bedingungen Ihre Gültigkeit.
2. Sofern der Besteller abweichende Bedingungen stellt, verpflichten wir uns diese nicht, auch wenn wir Ihnen ausdrücklich widersprechen.
3. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere Lieferbedingungen als rechtsverbindlich an.

II. Umfang der Lieferpflicht

1. Aus unserem schriftlichen Angebot bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ergibt sich der Umfang der Bestellung. Bei mündlicher oder telefonischer Bestellung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen unseres Angebots vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro (€), Sie gelten falls nicht anders vereinbart, für die unverpackte Ware ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Eigentumsvorbehalt.

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum, auch wenn für besonders bezeichnete Forderungen der Kaufpreis bezahlt ist. Das vorbehaltliche Eigentum an den von uns gelieferte Waren (Vorbehaltsware) gilt als Sicherung für unsere Saldorechnung bei laufender Rechnung.
2. Unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 des BGB erfolgen Be- und Verarbeitung für uns ohne Verpflichtung.
3. Die Bestimmungen der §§ 947 und 948 des BGB gelten bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren seitens des Bestellers mit der Folge, daß im Sinne dieser Bedingungen unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware ist.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur in gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen uns solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und das die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. 5 bis 7 auf uns übergehen.
5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird vom Besteller die Vorbehaltsware nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 bzw. 3 oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten Ziff. 5 und 6 entsprechend.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
9. Wir sind berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen, falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltswaren Gebrauch machen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu den erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen.

1. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen für Geräte, bzw. 14 Tagen für Ersatzteile und Montagearbeiten nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
3. Für den Fall, daß wir unsere vertraglichen Leistungen noch nicht vollständig erfüllt haben, sind wir berechtigt, diese bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Restbetrages zurückzuhalten und unsere noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

VI. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, gleichviel ob sie bei uns oder unseren Untertierlieferanten eintreten, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschlusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile. Verzögerung bei der Beförderung, Betriebsstörungen oder sonst von uns nicht zu vertretender Umstände.
2. Bei Bestellungen auf Abruf ist dieser Abruf so zeitig an uns zu richten, daß je nach Größe des Objektes eine ausreichende Lieferfrist bleibt.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Versandbereit gemeldetes Material muß unverzüglich entsprechend den Liefervorschriften zum Versand abgerufen werden. Kann das Material nicht innerhalb von 4 Tagen nach unserer Meldung der Versandbereitschaft versandt werden, sind wir berechtigt, die Ware ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen nach eigener Wahl zu versenden, oder sie auf Kosten des Bestellers nach unserem Ermessen, notfalls im Freien einzulagern unter Ablehnung der Verantwortung für Schäden jeglicher Art sowie sie sofort nach Meldung der Versandbereitschaft als ab Werk geliefert zu berechnen
2. Der Versand erfolgt stets – auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Bestellers ab Werk bzw. firmeneigener Niederlassung.
3. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

VIII. Mängelrüge

1. Gelieferte Waren sind, auch wenn sie wesentliche Anstände aufweisen, entgegenzunehmen, da wir die Verwendung einwandfreien Materials und sorgfältige Verarbeitung gewährleisten.
2. Auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, natürlicher Abnutzung oder sonstiger Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen, bezieht sich unsere Mängelhaftung nicht. Werden von uns gelieferte Waren seitens des Bestellers oder Dritter Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungen vorgenommen, so entfällt jegliche Mängelhaftung durch uns.
3. Unter Ausschluss sämtlicher weitergehender Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen werden von uns alle diejenigen Teile nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafte Bauart, schlechten Baustoffs oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden. Derartige Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sind uns unverzüglich anzuzeigen, wobei Voraussetzung für unsere Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln seitens des Bestellers die Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungen ist. Waren oder Teile, die von uns ersetzt werden, gehen in unser Eigentum über.

IX. Aufstellung und Montage

1. Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Bestimmungen.

X. Gerichtsstand

1. Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers..
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde